

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Hessisch Oldendorf

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 2 Schulbezirksgrenzen

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle in der Trägerschaft der Stadt Hessisch Oldendorf stehenden Grundschulen Schulbezirke gebildet.

§ 3 Schulbezirk „Grundschule Fischbeck“

Der Schulbezirk der Grundschule Fischbeck umfasst die Stadtteile Fischbeck, Bensen, Haddessen, Höfingen, Pötzen und Weibeck.

§ 4 Schulbezirk „Grundschule am Rosenbusch“

Der Schulbezirk der Grundschule am Rosenbusch umfasst die Stadtteile Hessisch Oldendorf, Barksen, Großenwieden, Kleinenwieden, Krückeberg, Langenfeld, Rohden, Segelhorst, Welsede, Wickbolsen und Zersen.

§ 5

Schulbezirk „Grundschule Hemeringen“

Der Schulbezirk der Grundschule Hemeringen umfasst die Stadtteile:

Hemeringen und Lachem.

§ 6

Schulbezirk „Grundschule Sonnentäl“

Der Schulbezirk der Grundschule Sonnentäl in Heßlingen umfasst die Stadtteile:

Heßlingen, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen und Rumbeck.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf vom 03. Juli 2013 außer Kraft.

Stadt Hessisch Oldendorf, den 25.03.2014

Krüger
Bürgermeister